

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/10/9 1Ob602/91, 2Ob565/93, 5Ob513/95, 5Ob56/02z, 3Ob3/11d, 7Ob159/11z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.10.1991

Norm

ABGB §176 B

AußStrG §12

Rechtssatz

Bloßen Beziehungsschwierigkeiten des Kindes zur Mutter, von denen nicht feststeht, dass sie irreversiblen Charakter angenommen hätten, allein kommt kein solches Gewicht zu, dass im Rahmen eines Verfahrens nach § 176 ABGB eine vorläufige Anordnung erforderlich wäre.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 602/91
Entscheidungstext OGH 09.10.1991 1 Ob 602/91
- 2 Ob 565/93
Entscheidungstext OGH 16.09.1993 2 Ob 565/93
- 5 Ob 513/95
Entscheidungstext OGH 16.05.1995 5 Ob 513/95
Vgl auch
- 5 Ob 56/02z
Entscheidungstext OGH 12.03.2002 5 Ob 56/02z
- 3 Ob 3/11d
Entscheidungstext OGH 06.07.2011 3 Ob 3/11d
- 7 Ob 159/11z
Entscheidungstext OGH 12.10.2011 7 Ob 159/11z
Vgl; Beisatz: Bloße Beziehungsschwierigkeiten des Kindes zum obsorgeberechtigten Elternteil ebenso wie die typischen, mit einer Trennung verbundenen familiären Konflikte rechtfertigen jedenfalls dann keine Maßnahmen des Pflegschaftsgerichts, wenn nicht feststeht, dass andernfalls eine irreversible, das Kindeswohl massiv beeinträchtigende psychische Störung mit Krankheitswert zu befürchten ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0006981

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at